

22.05.85

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften
(UBGG)

- Punkt 12 der 551. Sitzung des Bundesrates am 24. Mai 1985 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, ob das Gesetz mit den nachfolgenden Änderungsvorschlägen praktikabler und für die angesprochenen Wirtschaftskreise akzeptabler gemacht werden kann:

a) § 15 erhält folgende Fassung:

"Eine Beteiligungsgesellschaft, die die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt, ist berechtigt, sich zu Werbezwecken oder zu Geschäftszwecken als "öffentlich" zu bezeichnen, wenn ihre Aktien erstmals öffentlich angeboten worden sind."

b) § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Satzung der Gesellschaft bedarf der Genehmigung der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer."

c) § 17 erhält folgende Fassung:

"Die nach dem Börsengesetz zuständigen Stellen unterrichten das für die Gesellschaft zuständige Handelsregistergericht über das öffentliche Angebot."

d) §§ 18 bis 24 werden gestrichen.

140/3/85

Begründung:

Die beabsichtigten Aufsichtsregelungen suggerieren eine in Wirklichkeit nicht bestehende Bonitätsprüfung. Darüber hinaus bietet das Gesetz gegenüber den bisher existierenden Beteiligungsgesellschaften (z.B. Holdings), die den allgemeinen gesellschafts-, gewerbe- und kapitalmarktrechtlichen Regelungen unterliegen, keinen nennenswert besseren Anlegerschutz. Nur um die steuerlichen Vorteile zu erlangen und zu behalten, bedarf es nicht der vorgesehenen Aufsichtsinstrumentarien.

Die staatliche Anerkennung bedeutet nach allgemeiner Auffassung, daß eine besondere Qualifikation vorliegt. Der Entwurf ist geeignet, diesen falschen Eindruck gerade bei Kleinsparern (z.B. im Rahmen der Vermögensbildung) zu erwecken - besonders dann, wenn evtl. in diesem Zusammenhang mit Sicherheitsargumenten geworben werden sollte. Hinweise in der Begründung, die diesen Eindruck ausschließen sollen, reichen nicht.

Besonderer Sanktionsmöglichkeiten neben dem Entzug der steuerlichen Erleichterungen bedarf es nicht.

Da die Vorschriften des Gesetzes ohnehin erst spätestens sechs Jahre nach der steuerlichen Anerkennung erfüllt sein müssen (§ 26), ist es wesentlich, daß die Industrie- und Handelskammer die formelle Prüfung der Ordnungsmäßigkeit gewährleistet für die steuerlichen Zwecke.

Im Rahmen der börsenrechtlichen Zulassung haben die Börsenorgane im Rahmen der Rechtmäßigkeit auch dieses Gesetz zu beachten.